

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/08 B

L 8 KR 297/06 (Hessisches LSG)
S 10 KR 1494/02 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Direktion Bad Homburg,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. März 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20.3.2008 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 7.7.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 7.7.2008 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 SGG*).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

